

**Satzung vom 04.11.2025
zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
vom 3.12.1996**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen am 04.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 3.12.1996 beschlossen:

§ 1

Der § 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 3.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.09.2024, wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 41
Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 37 Abs. 1) beträgt je m³ Abwasser

3,97 € .

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 - 4 gewichteten versiegelten Fläche

0,32 € ."

§ 43 Abs.1 und Abs.2 erhalten folgende Fassung:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr am 31.03., 31.05., 31.7. und 30.09. zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Veranlagungszeitraumes.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Fünftel des zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 39) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Fünftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 40) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 40 Abs. 5 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 8 nicht getroffen wurde.

In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von 14 Tagen“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Malterdingen, 04.11.2025
Bußhardt, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.